

Satzung der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Satzungsteil 13: Verfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 99 Abs. 4 UG

(verlautbart im Mitteilungsblatt vom
15.12.2016)

Inhalt

Grundsätze des Verfahrens	1
Anzahl der Stellen	1
Ausschreibung	1
Auswahlgremium	2
Gutachterinnen und Gutacher	2
Auswahlverfahren	3
Auswahlentscheidung	3
Inkrafttreten	3

Satzungsteil 13: Verfahren zu Besetzung von Professuren gemäß § 99 Abs. 4 UG

Grundsätze des Verfahrens

§ 1. (1) Das Berufungsverfahren nach § 99 Abs. 4 UG wird nach dem Grundsatz der Qualitätsorientierung gestaltet. Die Rektorin oder der Rektor hat die Stelle nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht, zu besetzen.

(2) Das Berufungsverfahren nach § 99 Abs. 4 UG für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG und für Assoziierte Professorinnen und Professoren wird weiters so gestaltet, dass damit auch das Ziel verfolgt wird, die nachhaltige Attraktivität der Qualifizierungsstellen an der Veterinärmedizinischen Universität Wien insbesondere auch für internationale Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen, auch über § 99 Abs. 6 UG hinaus.

(3) § 98 Abs. 1 bis 8 UG sind nicht anzuwenden (§ 99 Abs. 4 UG).

Anzahl der Stellen

§ 2. (1) Im Entwicklungsplan ist die Anzahl von Stellen nach § 99 Abs. 4 UG für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG) und die Anzahl von Stellen für Assoziierte Professorinnen und Professoren festzulegen.

(2) Assoziierte Professorinnen und Professoren können sich **frühestens vier** Jahre nachdem sie die Qualifikation gemäß § 27 Abs. 5 des gemäß § 108 Abs.3 UG abgeschlossenen Kollektivvertrages in der am 1. Oktober 2015 geltenden Fassung entsprechend der getroffenen Vereinbarung erreicht haben, für eine Professur gemäß § 99 Abs. 4 bewerben.

Ausschreibung

§ 3. (1) Die zu besetzende Stelle ist vom Rektorat im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben.

(2) Der Ausschreibungstext wird vom Auswahlgremium (§ 4) erstellt und ist vom Rektorat zu beschließen. Unmittelbar nach seiner Beschlussfassung hat das Rektorat den Ausschreibungstext den Departmentsprecherinnen und Departmentsprechern sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG) sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal (§ 99 ArbVG) zur Kenntnis zu bringen.

Auswahlgremium

§ 4. (1) Für das Verfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 99 Abs. 4 UG ist von der Rektorin oder dem Rektor ein Auswahlgremium einzusetzen, welches den Ausschreibungstext zu erstellen hat.

(2) Das Auswahlgremium, bei dem auf eine geschlechtssparitatische Besetzung zu achten ist, besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. der Sprecherin oder dem Sprecher des Departments (bzw. deren oder dessen Stellvertretung), dem die Stelle zugeordnet wird
2. einem oder einer vom Rektorat nominierte Vertreterin oder Vertreter des fachlichen Bereichs, die oder der habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist oder über eine mit einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation verfügt,
3. zwei vom Senat nominierte Vertreterinnen oder Vertreter des fachlichen Bereichs, die habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind oder über eine mit einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation verfügen,
4. der Rektorin oder dem Rektor oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter
5. einer oder einem von der Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien nominierten Vertreterin oder Vertreter der Studierenden.

(3) Die Nominierung der Mitglieder des Auswahlgremiums hat binnen 6 Wochen nach Aufforderung durch die Rektorin oder den Rektor vom jeweils zuständigen Organ zu erfolgen.

(4) Ein begründeter Einspruch gegen nominierte Mitglieder von Seiten der Nominierenden ist bei der Einsetzung des Auswahlgremiums von der Rektorin oder vom Rektor zu berücksichtigen.

(5) Die erste Sitzung des Auswahlgremiums wird von der Rektorin oder vom Rektor einberufen und bis zur Wahl eines Vorsitizes geleitet.

Gutachterinnen und Gutacher

§ 5. (1) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereiches, dem die Stelle zugeordnet ist, haben einen Vorschlag für die zu bestellenden externen Gutachterinnen und Gutacher, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Veterinärmedizinischen Universität Wien stehen, zu erstellen. Der Vorschlag hat mindestens drei Gutachterinnen und Gutacher zu enthalten. Von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission sind zwei Gutachterinnen und Gutacher aus der Vorschlagsliste zu bestellen. Die Bestellung hat vor Ende der Ausschreibungsfrist zu erfolgen.

(2) Die Gutachterinnen und Gutacher sind verpflichtet, alle Umstände offen zu legen, die geeignet sind, begründete Zweifel an ihrer vollen Unbefangenheit zu begründen (§ 7 AVG).

Auswahlverfahren

§ 6. (1) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist hat der oder die Vorsitzende des Auswahlgremiums der Sprecherin oder dem Sprecher des Departments, dem die Stelle zugeordnet ist, den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Liste der eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen. Diese können in die Bewerbungsunterlagen Einsicht nehmen.

(2) Alle Bewerbungen sind von der oder dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums jeder Gutachterin und jedem Gutachter zu übermitteln. Die Gutachterinnen und Gutachter haben jede einzelne Bewerbung zu begutachten.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle zu beurteilen und das Gutachten binnen einer Frist von 6 Wochen zu erstellen.

(4) Probevorträge können vom Auswahlgremium eingefordert werden.

Auswahlentscheidung

§ 7. (1) Unter Würdigung der von den Bewerberinnen und Bewerbern in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen und gegebenenfalls der klinischen Dienstleistungen erstellt das Auswahlgremium auf Grundlage der Gutachten einen begründeten Auswahlvorschlag an die Rektorin oder den Rektor.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wählt die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung der Sprecherin oder des Sprechers des Departments, dem die Stelle zugeordnet ist, sowie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen aus.

(3) Die Berufung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor unter Berücksichtigung der §§ 42 Abs.7 und 98 Abs. 9 bis 13 UG und des § 99 Abs. 4 ArbVG.

Inkrafttreten

§ 8. Dieser Satzungsteil tritt mit der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.